

BESTIMMUNGEN FÜR DIE STUDIERENDEN

Die Studierenden erkennen mit ihrem Eintritt die Konservatoriumsordnung an. Als Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht gelten nur Krankheit und Fälle besonders schwerwiegender Art. Versäumnisse müssen sofort dem Lehrer gemeldet werden. Telefonische Mitteilung gilt nicht als Entschuldigung. Ernstere Erkrankungen sind unter Beifügung eines ärztlichen Attestes der Geschäftsstelle behufs Weitergabe an den Direktor zu melden. Das unentschuldigte Fernbleiben von irgendeinem obligatorischen Fach hat die Sperrung des Hauptfachunterrichtes in der kommenden Woche zur Folge. Wiederholungsfälle unterliegen verschärften Bestimmungen.

Studierenden ist es ohne besondere Erlaubnis ihres Hauptfachlehrers und des Direktors nicht gestattet, in Fächern, die im Studienplan des Konservatoriums vertreten sind, Privatunterricht zu nehmen.

Das öffentliche Auftreten, die Veröffentlichung eigener Kompositionen, sowie jede Musikausübung zu erwerbsmäßigen Zwecken ist den Studierenden grundsätzlich untersagt. Die Erlaubnis unterliegt besonderen Bestimmungen und vor allem der Zustimmung des Hauptfachlehrers und des Direktors.

Studierende, welche gegen die Konservatoriums-Ordnung verstoßen, können jederzeit, ohne Rückwirkung auf das entrichtete Unterrichtsgeld, entlassen werden.

Leipzig, Juni 1926.

Das Konservatorium der Musik zu Leipzig.

Wohnungsuchende erhalten jederzeit Rat und Auskunft im Geschäftszimmer.